

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1993/3/29 93/15/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §311;
VwGG §27;
VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Iro sowie die Hofräte Dr. Wetzel und Dr. Karger als Richter, im Beisein des Schriftführers Oberkommissär Mag. Wochner, über den Antrag des Dr. J, Rechtsanwalt in W, als Masseverwalter im Konkurs der P GmbH in H, auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (Devolutionsantrag), den Beschluß gefaßt:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

In dem am 1. März 1993 in einfacher Ausfertigung zur Post gegebenen, an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Schriftsatz wird, wie sich aus dem Rubrum desselben ergibt, unter Hinweis auf einen beiliegenden Beschluß des Konkursgerichtes vom 8. Jänner 1993 ein Devolutionsantrag hinsichtlich zweier bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anhängiger Berufungsverfahren betreffend Umsatzsteuer und Investitionsprämie gestellt. Der Antragsteller behauptet, die Finanzlandesdirektion habe innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der von ihm erhobenen Berufungen über diese nicht entschieden, weswegen er "den Devolutionsantrag auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde" stellt.

Außer dem bereits erwähnten Beschluß des Konkursgerichtes vom 8. Jänner 1993 sind dem Antrag keine weiteren Beilagen angeschlossen.

Dieser Antrag ist gemäß § 34 Abs 1 VwGG wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen. Der Verwaltungsgerichtshof ist nämlich weder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, noch kann an diesen ein Antrag nach § 311 BAO gestellt werden.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses Verletzung der Entscheidungspflicht
Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993150050.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at